ALLGEMEINE GESCH× FTSBEDINGUNGEN

Iceland ProFishing ehf (GmbH)

ist ein lizensierter Veranstalter der Icelandic Travel Industry Association. Der Veranstalter plant und organisiert Pauschalreisen nach/in Island für Gruppen und Individual-Kunden. Unsere Geschäftsbedingungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Wir empfehlen unseren Kunden die nachstehenden Bedingungen zu lesen bevor eine Reiseanmeldung getätigt wird.

1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1. Mit der Reiseanmeldung bietet der Reisekunde IPF Iceland Profishing ehf (nachfolgend: IPF) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, auf elektronischem Weg oder fern-mündlich vorgenommen werden. Der Anmelder muss min. 18 Jahre alt sein. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch IPF zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird IPF dem Reisekunden eine Reisebestätigung aushändigen.
- 1.2. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von IPF vor, an das IPF für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist die Annahme erklärt oder die Reise widerspruchslos antritt.
- 1.3. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Reisebuchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

- 2.1. Nach Vertragsschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Die Restzahlung des Reisepreises ist vor Aushändi-gung oder Zugang der Reiseunterlagen, frühestens 30 Tage vor Reisean-tritt, fällig, sofern die Reise nicht mehr nach Ziffer 5.1. abgesagt werden kann.
- 2.2. Gerät der Reisekunde mit der Anzahlung oder mit der Restzahlung in Verzug, ist IPF nach Mahnung mit Fristsetzung berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten und Schadensersatz in der Höhe der Rücktrittskosten (siehe Ziffer 4.2.) zu verlangen.

3. Leistungs- und Preisänderungen

- 3.1. Änderungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt 3.1. Anderungen einzeiner Reiseielstungen von dem vereindarten innatt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von IPF nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Angegebene Flug-, Transfer- und Fahrtzeiten stehen unter dem Vorbehalt einer Änderung, soweit diese für den Reisenden zumutbar ist. Bei Flugreisen stehen die sich der Sunder Glusserall. mit der Durchführung des Fluges namentlich genannten Fluggesell-schaften unter dem Vorbehalt einer Änderung.
- 3.2. IPF ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen nach Kenntnis von dem Änderungsgrund unverzüglich zu informie-ren. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- 3.3. IPF behält sich vor, den vereinbarten Reisepreis im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betref-fende Reise geltenden Wechselkurse wie folgt zu ändern:
- a. Erhöhen sich nach Vertragsschluss die Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann IPF den Reisepreis erhöhen.
- b. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren IPF gegenüber erhöht, kann die Er-höhung entsprechend anteilig an den Reisekunden weitergegeben wer-
- c. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise für IPF verteuert.
- d. Kommt es zu einer nachträglichen Änderung des Reisepreises, muss IPF den Reisekunden unverzüglich informieren. Entsprechende Änderun-gen sind nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Reisekunden zulässig.
- 3.4. Die Preise enthalten die gesetzliche isländische Mehrwertsteuer (u.a. 3.4. Die Preise entnaten die gesetzlinen eislandische mehr wertsteuer (u.a. 11 % für Unterkünfte, Verpflegung, Bustransfers, Aktivitäten, Tagesausflüge und 24 % für Mietwagen). Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Reisekunde berechtigt, kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten oder der Reisekunde kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn IPF in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisekunden aus dem Angebot von IPF anzubieten. Der Beisekunde nach diese Besche unwerzüglich nach Erhalt der Erklät. ten. Der Reisekunde hat diese Rechte unverzüglich nach Erhalt der Erklä-rung von IPF gegenüber IPF geltend zu machen.

4. Rücktritt durch den Kunden (Stornokosten) und Ersatzreisender

- 4.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei IPF.
- 4.2. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück (Storno) oder tritt er die Reise nicht an, verliert IPF den Anspruch auf den Reisepreis, kann aber eine Entschädigung verlangen. Vorbehaltlich einer konkreten Berechnung einer Entschädigung kann IPF diesen Entschädigungsanspruch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Gliederung pauschalieren.

Bei Flugreisen betragen die pauschalierten Rücktrittskosten

- bis 56 Tage vor Reiseantritt 20 % des Reisepreises,
- 56-22 Tage vor Reiseantritt 40 % des Reisepreises,
- 21-15 Tage vor Reiseantritt 60 % des Reisepreises,
- 14-8 Tage vor Reiseantritt 70 % des Reisepreises,
- 7-1 Tag vor Reiseantritt 80 % des Reisepreises.
- am Abreisetag oder bei Nichtantritt 90 % des Reisepreises
- Als Stichtag für die Berechnung gilt der Zugang der Rücktrittserklärung.
- 4.3. Dem Reisekunden bleibt es unbenommen. IPF nachzuweisen, dass IPF kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Pauschale.
- 4.4. Bis zum Reisebeginn kann der Reisekunde verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechten und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. IPF kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Im Falle der Vertragsübertragung haften der ursprünglich Reisende und der Ersatzteilnehmer als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Für die Umbuchung wird von IPF eine Bearbeitungsgebühr von pauschal 30 € pro Person berechnet.

4.5. Es wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung und einer Rückführungskostenversicherung bei Unfall oder Krankheit empfohlen

5. Rücktritt und Kündigung durch IPF

- 5.1. IPF kann wegen Nichterreichens einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn
- a. in der Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert wird sowie der Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden die Erklärung zugegangen sein muss, ange-
- b. in der Reisebestätigung deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen wird. IPF erklärt den Rücktritt gegenüber dem Kunden spätestens S Wo-chen vor dem vereinbarten Reiseantritt. Tritt IPF von der Reise zurück, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich
- 5.2. Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann IPF den Reisevertrag kündigen. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

6. Gewährleistung

- 6.1. Werden Reiseleistungen nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Mangel muss unverzüglich gegenüber der örtlichen Reiseleitung oder IPF angezeigt werden. IPF kann u.a. in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine Ersatzleistung erbracht wird. Ausgenommen hiervon ist eine Ersatzbeförderung die durch einen Flugausfall des Inlandsfluges basiert, der auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Ein Anspruch auf Vergütung entfällt.
- 6.2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Kunde eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen. Die Minderung tritt nicht ein, wenn es der Reisekunde schuldhaft unterlässt, den Reisemangel anzuzeigen.
- 6.3. Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisekunde den Reisevertrag kündigen. Eine Kündigung des Reisevertrages durch den Kunden ist jedoch nur dann zulässig, wenn IPF keine zumutbare Abhilfe leistet, nachdem der Kunde hierfür eine angemessene Frist gesetzt hat. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, von IPF verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

7. Haftung

- 7.1. Die vertragliche Haftung von IPF für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird. Das gleiche gilt, soweit IPF für den Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 7.2. IPF behält sich das Recht vor, aus Personen- und Sachschutz, ein Auslaufen der Boote bei extremer Wetterlage zu untersagen. Maßgeblich hierfür ist die Entscheidung der Reiseleitung vor Ort. Dem Reisekunden bleibt es unbenommen, IPF nachzuweisen, wie gefährlich die Lage auf See ist.
- 7.3. Die deliktische Haftung von IPF für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunden und Reise. Mögliche darüber hinausgehende Ansprüche aufgrund internationaler Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.
- 7.4. Von der örtlichen Reiseleitung in eigener Organisation oder von anderen Personen in eigener Organisation am Urlaubsort angebotene und vor Ort gebuchte Ausflüge, Beförderungsleistungen, sportliche Aktivitä ten und Mietwagen gehören nicht zum Reisevertragsinhalt zwischen dem Reisekunden und IPF; für solche Leistungen übernimmt IPF keine Haftung. Dieses gilt auch für Ausflüge, die IPF in den Reiseausschreibungen lediglich als sehenswert vorschlägt.

8. Mitwirkungspflicht

8.1. Der Reisekunde ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörun-8.1. Der Reisekunde ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisekunde ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder gegenüber IPF zur Kenntnis zu geben. Unterlässt es der Reisekunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Schäden oder Verspätungen des aufgegebenen Gepäcks während einer Flugbeförderung sollten unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der Fluggesellschaft zur Kenntnis gebracht werden.

9. Anmeldung von Ansprüchen (Fristen), Verjährung und Abtretungsverbot

- 9.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat 9.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisekunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende gegenüber IPF unter der unter Ziffer 14 genannten Anschrift schriftlich geltend zu machen. Eine Anspruchsanmeldung oder die Einreichung der Anmeldung beim Reisevermittler (Reisebüro) genügt für die Einhaltung der Frist nicht. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisekunde Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war. Für die Anmeldung von Reisegpäckschäden und Verspätungen bei Reisegepäck im Rahmen einer Flugbeförderung gelten besondere Fristen. Gepäckschäden sind binnen 7 Tagen, Verspätungsschäden binnen 21 Tagen nach Aushändigung des Gepäcks zu melden. Gepäcks zu melden
- 9.2. Ansprüche des Reisekunden aus Verletzung des Lebens und bei Kör-per- und Gesundheitsschäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverlet-zung von IPF oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von IPF beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dieses gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von IPF oder auf einer grob fahrlässigen oder vorsätz-lichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von IPT beruhen. Sämtliche übrigen Ansprüche verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag des vertraglich vorgesehenen Reiseendes. Schweben zwischen IPF und dem Reisekunden Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so tritt eine Verjährungshemmung ein. Die Verjährung ist gehemmt, bis IPF oder der Reisekunde die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hem-
- 9.3. Abtretungsverbot Die Abtretung von Ansprüchen des Reisekunden gegen IPF an Dritte ist ausgeschlossen. Dieses Verbot gilt nicht bei einer Familienreise unter mitreisenden Familienangehörigen.

10. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

10.1. IPF steht dafür ein, Staatsangehörige eines Staates der Europäi-10.1. IPF steht dafür ein, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaft, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass- und Visavorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Auf besondere Gesundheitsvorschriften des Reiselandes weist IPF in der Reiseausschreibung hin. Der Reisende sollte sich über Infektions- und Impfschutzmaßnahmen für das vereinbarte Reiseziel rechtzeitig informieren. Es wird auf die Möglichkeit der Informationsbeschaffung bei den Gesundheitsämtern, bei Ärzten (Reisemedizinern) und Tropeninstituten u.a. hingewiesen.

10.2. IPF haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang not-wendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisekunde IPF mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass IPF die Verzögerung zu vertreten hat.

10.3. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Pass-, Visa-, und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation von IPF bedingt sind.

11. Informationspflichten über Fluggesellschaft

Die EU-Verordnung Nr. 2111/2005 zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet IPF, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist IPF verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bew. die Fluggesellschaft enz zu nennen, die wahrscheinlich den Flug/die Flüge durchführen wird/ werden. Sobald IPF Kenntnis hat, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, muss der Kunde informiert werden. Wechselt die genannte Fluggesellschaft, muss IPF den Kunden über den Wechsel informieren. IPF muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde unverzüglich über den Wechsel informiert wird. Eine Liste über unsichere Fluggesellschaften mit Flugverbot in der EU ist z. B. auf folgenden Internetseiten zu finden:

http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 12.1. Auf den Reisevertrag und auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und IPF findet ausschließlich isländisches Recht Anwendung. Soweit bei Klagen des Reisekunden gegen IPF im Ausland für den Haf-tungsgrund nicht isländisches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, etwa hinsichtlich der Art, Umfang und Höhe von An-sprüchen des Reisekunden ausschließlich isländisches Recht Anwendung.
- 12.2. Der Gerichtsstand von IPF ist Reykjavik/Island

13. Sonstige Bestimmungen

13.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Bedingungen zur Folge. Stand dieser Bedingungen ist April 2018.

14. Reiseveranstalter

Anschrift und Sitz der IPF

Iceland ProFishing ehf Melagata 3 425 Flateyri Island

Telefon +354 861 7442 E-Mail: info@icelandprofishing.com

Geschäftsführer: Herr Gudmundur Kjartansson

